

Änderungen des Leitfadens Prävention (Fassung vom 27.09.2021)

Beschlossen vom Vorstand des GKV-Spitzenverbandes am 01.06.2022

Der Vorstand des GKV-Spitzenverbandes hat am 01.06.2022 folgende Änderungen im Leitfaden Prävention beschlossen:

1. In Kapitel 5.3 Handlungsfelder übergreifende Förderkriterien wird im Abschnitt „Kriterien für die Strukturqualität – Anbieterqualifikation“ (S. 58 linke Spalte am Ende des ersten Punktes der Aufzählung) eine Fußnote mit folgendem Text eingefügt:
„Der Nachweis der Erfüllung dieser Mindeststandards kann im Einzelfall auch durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer oben genannten Ausbildung oder eines oben genannten Studiums geführt werden, wenn die Ausbildungs- oder Studieninhalte durch eine per Gesetz oder Verordnung unmittelbar staatlich geregelte Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung festgelegt sind und deren Inhalte die im Leitfaden Prävention für das jeweilige Handlungsfeld bzw. Präventionsprinzip festgelegten Mindestkompetenzen inhaltlich vollständig abbilden.“
2. In Kapitel 5.4.1 Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten, Präventionsprinzip Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme wird im Abschnitt „Anbieterqualifikation“ (S. 73 rechte Spalte) im ersten Aufzählungspunkt nach den Wörtern „Berufs- oder Studienabschluss“ eine Fußnote mit folgendem Text eingefügt:
„Für Maßnahmen zum Beckenbodentraining kommen darüber hinaus staatlich geprüfte Hebammen in Betracht.“
3. In Kapitel 7.3 „Handlungsfelder übergreifende Förderkriterien für digitale Präventions- und Gesundheitsförderungsangebote in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention“ werden im Abschnitt „Kriterien zur Prüfung und Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen und weiterer Anforderungen“ die beiden Absätze auf S. 142 rechte Spalte unten und S. 143 linke Spalte oben: „Der Anbieter etabliert ein Managementsystem für die Informationssicherheit ...sind erstmals zum 1. Januar 2023 nachzuweisen.“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:
„Der Anbieter etabliert ein Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS) und orientiert sich dabei an der ISO 27001. Eine Zertifizierung des ISMS gemäß ISO 27001 ist zum 01.01.2025 vorzulegen, dabei ist nachzuweisen, dass die Zertifizierung alle zur Leistungserbringung notwendigen Systeme und Prozesse umfasst; bei der Nutzung von

Cloud-Diensten ist eine Zertifizierung des Cloud-Betreibers gemäß ISO 27018 nachzuweisen. Anbietern wird dringend empfohlen, die Anforderungen an künftige DSGVO-Zertifikate fortlaufend zu prüfen, die dann ggf. eine ISO-Zertifizierung ersetzen könnten. Der Anbieter erklärt bei der Darlegung der Konzepte, Prozesse und Methoden zur sicheren Softwareentwicklung, dass er sich grundsätzlich an der ISO-Norm 27034 orientiert.“

Die Änderungen betreffen die Arbeit der Zentrale Prüfstelle Prävention und treten zum 07.06.2022 in Kraft. Sie sind unter www.gkv-spitzenverband.de -> Krankenversicherung-> Prävention, Selbsthilfe, Beratung-> Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung bei „Leitfaden Prävention“ eingestellt und werden bei der nächsten Auflage auch in die Druckfassung aufgenommen.